

**Von:** LNV-Hohenlohe [mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de]

**Gesendet:** Montag, 28. Januar 2019 10:18

**An:** 'birgit.frei@wup-tb.de'

**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand", Künzelsau-Nitzenhausen

25.1.19

## **Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand“, Künzelsau-Nitzenhausen**

*Ihr Schr. v. 28.11.18, Az.:02-2893, Birgit Frei*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Wie bereits in unserer Stellungnahme v. 27.8.18 vorgebracht, sind auch bei Bebauungsplänen nach § 13 BauGB die Umweltbelange in der Abwägung zu behandeln. Hier sehen wir weiterhin Defizite. Angesichts der zulässigen Versiegelung von über 7.000 m<sup>2</sup> sind die Belange des Bodenschutzes erheblich betroffen. Außerdem verschärft jede Neuversiegelung ohne Ausgleich die Hochwasserproblematik.

Wir sehen deshalb weiterhin eine Bilanzierung der Eingriffe mit angemessenem Ausgleich als notwendig an.

Bei einer Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung käme bei den beiden Schutzgütern Biotop und Boden rasch ein Defizit von 150.000 – 200.000 Ökopunkten zusammen. Es handelt sich um das bisher größte Baugebiet nach § 13b BauGB im Hohenlohekreis, noch dazu mit überdurchschnittlichen Baugrundstückgrößen.

Teile des Baugebiets liegen in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds. Gem. § 22 Abs.1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. § 21 Abs.5 BNatSchG sind unabhängig von § 30 die oberirdischen Gewässer einschl. ihrer Randstreifen und Auen so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Auch aus den genannten Gründen sehen wir einen nachvollziehbaren und ausreichenden Ausgleich für die Eingriffe durch das Baugebiet als notwendig an.

2.-Gem. S.12 der Begründung wird als planexterne Ausgleichsmaßnahme der Ausbau der Sohlschalen im Buchenbach angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt.

Gibt es hierzu bereits eine konkrete Planung, auch dazu wann die Maßnahmen erfolgen sollen?

-Vor Ort haben wir festgestellt, dass der Buchenbach auf Höhe des Baugebiets im nordöstlichen Bereich bereits einen naturnahen Verlauf mit unregelmäßigem Profil aufweist und dass dort die Sohlschalen kaum bzw. nicht mehr erkennbar sind.

Statt dort die Sohlschalen zu entfernen, sollten sie im nördlichen Anschluss davon (nördlich von Weg Flst.244) bzw. südlich des Baugebiets entfernt werden.

-Damit der Buchenbach nach Entfernung der Sohlschalen auch mäandrieren kann, sollte möglichst ein öffentlicher Gewässerrandstreifen angestrebt werden.

Die Stadt müsste bereits Eigentümerin nördlich angrenzender Flurstücke sowie von Flst.47/2 innerhalb des Baugebiets sein. Für das noch unbebaute Flst. 47 im Baugebiet müsste die Stadt innerhalb des Gewässerrandstreifens ein Vorkaufsrecht besitzen.

Wir raten deshalb dazu, den Gewässerrandstreifen im Baugebiet im öffentlichen Eigentum zu belassen (Flst.47/2) bzw. im noch unbebauten Bereich (Flst. 47) zu erwerben.

Es besteht keine Notwendigkeit für die Einbeziehung des Gewässerrandstreifens in die noch unbebauten Baugrundstücke.

3.Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens als öffentliche Grünfläche trägt auch zur Reduzierung der durchschnittlichen Baugrundstückgröße bei.

Trotz zweier zusätzlicher Wohngebäude im Gebiet liegt die durchschnittliche Baugrundstückgröße immer noch bei über 1.000m<sup>2</sup> und damit weiterhin über dem allgemeinen Durchschnitt.

4.Zu der im Plan und in der Legende dargestellten Grünfläche (Pflanzgebotsfläche) am Buchenbach sind im Textteil noch konkrete Angaben notwendig. Wir verweisen hierzu auch auf S.7, 11 und 12 der Begründung (Grünstreifen mit extensiver Pflege und Auwaldentwicklung angestrebt).

Im Textteil unter Zif.2.10 wird bisher bezüglich der Nutzung lediglich auf Zif.1.6 der örtlichen Bauvorschriften verwiesen. Unter Zif.1.6 finden sich jedoch nur Aussagen zum Niederschlagswasser und zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung.

Ohne konkrete Festsetzungen können die in der Begründung genannten Maßnahmen nicht eingefordert werden.

Die Grünfläche für den Gewässerschutzstreifen sollte deshalb als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 25 BauGB (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw.) festgesetzt werden.

Entlang des Buchenbachs im Baugebiet sollten in Ergänzung zu den bereits vorhandenen Gehölzen nördlich des Baches standortgerechte Gehölze (z.B.Weiden) festgesetzt sowie eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur durch entsprechende Pflege entwickelt werden. Im übrigen Gewässerrandstreifen sind die vorhandenen Wiesen zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Dies trägt auch zur Einbindung des Baugebiets in die Umgebung bei.

Unabhängig ob öffentliche oder private Grünfläche sollten die Gehölzpflanzungen im Vorfeld von der Stadt selbst vorgenommen werden (nach voriger Entfernung der Sohlschalen soweit erforderlich, s. Zif.2).

5.-Einfriedigungen sollten kleintierdurchlässig sein (mind. 10-15 cm Bodenabstand bzw. Maschenweite).

-Da die Straße über den Buchenbach entfällt, noch die Formulierung unter Zif. 9.3.2,S.9 der Begründung daran anpassen.

-Im Plan ist nicht erkennbar, dass Flst.46 (Buchenbach) mit einbezogen wird, deshalb von der Flurstücksliste auf S.6, Zif.5 der Begründung streichen.

## **6. Artenschutz**

### **Feldlerche**

Die in der ASP genannten Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche (S. 13, 15, 16 und Anhang), darunter als CEF-Maßnahmen die Anlage von Blühstreifen (inkl. 20-30 % Schwarzbrache sowie 10 Lerchenfenster) sind zu konkretisieren, über öffentlich-rechtliche Verträge zu sichern und der Erfolg der Maßnahmen ist über ein aussagekräftiges Monitoring zu überprüfen. Wir bitten um nähere Angaben.

Die CEF-Maßnahmen müssen **vor** den Eingriffen funktionieren (s. auch S. 15 der ASP).

### **Steinkrebs**

Nachdem der an das Baugebiet angrenzende Buchenbach zumindest teilweise ein naturnahes Profil aufweist, sollte, angesichts von Steinkrebsfunden in Gewässern der Umgebung mit ähnlichen Strukturen, zum Ausschluss von Verbotstatbeständen noch durch eine Fachkraft nach Steinkrebsen gesucht werden.

Wir bitten um einen Gesprächstermin

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: [lnv-hohenlohe@gmx.de](mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de)